

Preisblatt 2012 – 50Hertz Transmission GmbH

**Für den Zugang zum Übertragungsnetz in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH
(gültig ab 01.01.2012 bis 31.12.2012)**

Gemäß den Regelungen des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat 50Hertz Transmission GmbH die Erlösobergrenze (EOG) für das Geschäftsjahr 2012 bestimmt. Unter dieser Berücksichtigung sowie der prognostizierten Absatzstruktur aller Kunden für das Jahr 2012, der ARegV und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erfolgte die Netzentgeltbestimmung.

Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung - deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden - für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später.

Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.

Alle Preise dieses Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Anfragen zu Preisen, Preiselementen, Ermittlungsmethodiken sowie zu weiteren Details richten Sie bitte an unseren Bereich Kundenbetreuung/Netzzugang, Hr. Dr. Berger, Tel.-Nr.: 030 – 51 50 20 77.

1. Preise für die Netznutzung

Die Preise für die Netznutzung (ohne Messung und Abrechnung) ergeben sich je nach Anschlusspunkt und in Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme im Jahr wie folgt:

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h	≥ 2.500 h
Jahresleistungspreis (€ / kW*a)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	5,64	30,69
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	11,78	45,10
Arbeitspreis (ct / kWh)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	1,29	0,29
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	1,49	0,16

2. KWK-Aufschlag

Darüber hinaus fallen für Letztverbraucher, die direkt Strom aus dem Übertragungsnetz entnehmen, zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) an. Die Höhe des individuellen KWKG-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWKG aus dem von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit prognostizierten Gesamtumfang an Zuschlags- und Ausgleichszahlungen für die KWKG-Stromeinspeisungen im Jahr 2012, der auszahlenden Förderung von Wärmenetzen und der Abgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung unter Berücksichtigung von netzspezifischen Nachholungen aus dem Jahr 2009.

- ▶ Für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle: 0,002 ct /kWh
- ▶ Für Mengen > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle: 0,050 ct /kWh
(gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG)
- ▶ Für Mengen > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes (gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG): 0,025 ct /kWh

3. § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 04. August 2011) geändert wurde ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Durch die BNetzA wurde mit Beschluss vom 14.12.2011 die Höhe der Umlage für das Jahr 2012 festgelegt: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK8-GZ/2011/2011_001bis100/BK8-11-024/BK8-11-024_Entscheidung.pdf?blob=publicationFile

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage [ct/kWh]

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,151	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

4. Preise für Messung und Abrechnung im Übertragungsnetz je Zählstelle
(gemäß § 17 (1) S. 2 ARegV i.V.m. § 17 (7) StromNEV)

Messung	Jahrespreis	8.327,00 €
	Monatspreis	693,92 €
Abrechnung	Jahrespreis	2.725,00 €
	Monatspreis	227,08 €

Alle Preise gelten sowohl für Zählstellen der Entnahme / Einspeisung aus dem / in das Höchstspannungsnetz (HöS) als auch in die Umspannung (HöS/HS).

5. Preise für Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (RNK) erfolgt auf der Grundlage des jeweilig abgeschlossenen Netznutzungsvertrages unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten Reservenetzkapazität.

Kumulierte Jahresbenutzungsdauer	< 200 h	> 200-400 h	> 400-600 h
Reduktionsfaktor	0,25	0,30	0,35
Leistungspreis (€ / kW*a)			
Für Vorhaltung RNK: (bezogen auf die bestellte Reservenetzkapazität)	11,87	14,24	16,62
Für Inanspruchnahme RNK: (bezogen auf die tatsächlich in Anspruch genommene Reservenetzkapazität)	8,89	8,89	8,89

6. Preise für die individualisierbare und den vertraglichen Rahmen überschreitende Inanspruchnahme von Blindarbeit

Vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH werden zusätzlich zum Netznutzungs-entgelt für Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Grenzwerte der Blindleistung folgende Entgelte erhoben:

Blindleistungsbezug	Arbeitspreis (ct / kvarh)
In der Hochtarifzeit (bei Bezug > 40% der bezogenen Wirkarbeit)	0,29
Blindleistungseinspeisung	
In der Niedrigtarifzeit (bei Einspeisung > 15% der bezogenen Wirkarbeit)	0,23

Tarifzeiten	Mo - Fr	Sa / So und bundeseinheitliche Feiertage
Hochtarifzeit	06:00 - 22:00 Uhr	08:00 - 13:00 Uhr
Niedrigtarifzeit	22:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr
	00:00 - 06:00 Uhr	00:00 - 08:00 Uhr

7. Übersicht über die bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage 2012 (Mo - Fr)

Karfreitag	06.04.2012	Pfingstmontag	28.05.2012
Ostermontag	09.04.2012	Tag der Deutschen Einheit	03.10.2012
Tag der Arbeit	01.05.2012	1. und 2. Weihnachtstag	25./ 26.12.2012
Christi Himmelfahrt	17.05.2012		